

SICHERHEITSDATENBLATT

Tonmehl 159/G

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:	Natürlich vorkommender Kaolinitton.
REACH-Registrierungsnummer:	Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.
Produktnname:	Tonmehl 159/G
Artikel-Nr.:	02150
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen	
Hauptanwendungsbereiche – nicht erschöpfende Liste:	<ul style="list-style-type: none">- Keramik (Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Ziegel, Porzellan, Geschirr, Feuerfestmaterialien usw.)- Lacke- Glas- Füllstoffe- Dichtmittel für Ablagerung- Farbe- Kunststoff und Gummi- Klebstoffe und Dichtungen- Baumaterial und Zement- Kunstdünger und landwirtschaftliche Produkte
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	Carl Jäger Tonindustriebedarf GmbH In den Erlen 4 56206 Hilgert Telefon: +49 (0) 26 24/94 169-0 Telefax: +49 (0) 26 24/94 169-29
1.4 Notfallauskunft:	0 26 24/94169-0
Außerhalb der Geschäftszeiten verfügbar:	Nein.

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Dieses Produkt enthält alveolengängiges Quarz als Verunreinigung und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE1 sowie auf Grund des Potenzials zur Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids als gefährliche

Zubereitung gemäß Richtlinie 67/548/EWG eingestuft. Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids (Quarz-Cristobalit) möglich. Lang andauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Die Handhabung des Produktes sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden. Verordnung (EG) 1272/2008.

Verordnung EG 1272/2008:



Gefahr: STOT RE1

H372:

Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Kennzeichnungselemente:



Gefahr

H372: Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Vorsichtsmaßnahmen:

P260: Staub nicht einatmen.

P285: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

P314: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P501: Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen.
Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

Sonstige Gefahren:

3.0 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Substanz

Natürlich vorkommender Ton

Name	CAS-Nr.	EINECS-Nr.
Kaolinitischer Ton	999999-99-4	310-127-6

Hauptbestandteil

Name	CAS-Nr.	EINECS-Nr.
Kaolinit	1318-74-7	215-286-4

Klassifizierungsgrund

Name	CAS-Nr.	EINECS-Nr.
Quarz (lungengängig $\geq 10\%$)	14808-60-7	238-878-4

Quarz (lungengängig) ist klassifiziert als STOT RE1.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Augenkontakt:	Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	Keine Erste-Hilfe-Maßnahme erforderlich.
Nach Einatmen:	Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.
Nach Hautkontakt:	Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:	Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschenmittel:	Es wird kein besonderes Löschenmittel benötigt.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Nicht brennbar. Keine thermische Zersetzung.
Hinweis für die Brandbekämpfung:	Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.
Umweltschutzmaßnahmen: Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Keine besonderen Anforderungen.
Verweis auf andere Abschnitte:	Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Vorschriften entsprechende Schutzkleidung tragen. Siehe Abschnitte 8 und 13.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16). In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
--	--

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten/technischen Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen:

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Spezifische Endanwendung:

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (sh. Abschnitt 16).

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Zu überwachende Parameter:

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliziumoxid). Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL / Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid beträgt in [siehe OEL-Liste] mg/m³ (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinheiten:

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Augen-/Gesichtsschutz:

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz:

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände- siehe unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz:

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht. Begrenzung und

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Überwachung der Umweltexposition: Verwehungen durch Wind vermeiden.

Verwehung durch Wind vermeiden.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Pulver.

Geruch:

Geruchlos.

Geruchsschwelle:

Nicht relevant.

pH (100 g/l Wasser bei 20 °C):

3 - 8.

Schmelz-/Gefrierpunkt:

Nicht verfügbar.

Relative Dichte:

2,6 g/cm³.

Wasserlöslichkeit:

Vernachlässigbar (< 10⁻² g/l).

Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure:

Ja.

Sonstige Angaben:

Keine sonstigen Angaben.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität:

Inert, nicht reaktiv.

Chemische Stabilität:

Chemisch stabil.

Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen.

Zu vermeidende Bedingungen:

Nicht relevant.

Unverträgliche Materialien:

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

Gefährliche Zersetzungprodukte:

Nicht relevant.

11.0 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Dieses Produkt enthält alveolengängiges Quarz als Verunreinigung und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE1 eingestuft.

Informationen zur Silikose

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges, kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die Internationale Gesellschaft für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch für alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“. (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (sh. Abschnitt 16).

12.0 UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

Toxizität:	Nicht relevant.
Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht relevant.
Bioakkumulationspotenzial:	Nicht relevant.
Mobilität im Boden:	Vernachlässigbar.
Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung:	Nicht relevant.
Andere schädliche Wirkungen:	Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle/Restmengen:

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen. Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

Verpackungsmaterial:

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

UN-Nummer:	Nicht relevant.
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht relevant.
Transportgefahrenklassen	
ADR:	Keine Klassifizierung.
IMDG:	Keine Klassifizierung.
ICAO/IATA:	Keine Klassifizierung.
RID:	Keine Klassifizierung.
Verpackungsgruppe:	Nicht relevant.
Umweltgefahren:	Nicht relevant.
Spezielle Umweltgefahren:	Nicht relevant.
Spezielle Vorsichtsmaßnahmen:	Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.
Schüttguttransport gemäß Anhang II	
MARPOL 73/78 und IBC Code:	Nicht relevant.

15.0 RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

NATIONALE VORSCHRIFTEN

Wassergefährdungsklasse:	„Nicht wassergefährdend“ (gemäß VwVwS. Anhang 1).
Stoffsicherheitsbeurteilung:	Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Materialien anderer Anbieter:

Werden nicht vom Lieferant hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle vom Hersteller Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung des vom Lieferanten hergestellten Produkts in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

Dioxine

Das Material kann Spuren (Teile pro Billion ppt) natürlich vorkommender Dioxinarten (PCDD, PCDF) einschließlich des TCDD (2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzodioxin) enthalten. TCDD wurde von der IARC in der Monografie 69 (1997) als ein bekanntes menschliches Karzinogen eingestuft. Falls dieses Material für Lebensmittel, Futter oder zu kosmetischen Zwecken verwendet wird, ist es äußerst ratsam zu prüfen, ob es die Anforderungen der geltenden Gesetzgebung erfüllt, insbesondere hinsichtlich des Dioxingehalts“.

Haftung

Die vorliegenden Informationen sind gemäß Carl Jäger GmbHs Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von Der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

Schulung

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produktes informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

Sozialer Dialog über lungengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.